



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt
 gültig durch Inkrafttreten der 15. BayIfSMV

Änderungen zum 09.02.2022

[15. BayIfSMV: Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)

Kontaktbeschränkungen	Private Zusammenkünfte, an denen Personen teilnehmen, die nicht geimpft oder genesen sind: <ul style="list-style-type: none"> • im öffentlichen und in privat genutzten Räumen und Grundstücken • eigener Hausstand + höchstens zwei Angehörige eines weiteren Hausstands • Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht • Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind immer als ein Hausstand zu werten Bei privaten Zusammenkünften außerhalb der Gastronomie, an denen ausschließlich Personen teilnehmen, die geimpft oder genesen sind, sind maximal zehn Personen erlaubt. Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht.	
2G plus (geimpft, genesen und zusätzlich getestet)	Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten, zu Sportstätten und praktischer Sportausbildung in geschlossenen Räumen, Sportveranstaltungen unter freiem Himmel außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Messen, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, zu geschlossenen Räumlichkeiten der Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, außerdem zu Freizeiteinrichtungen, Solarien, Fitnessstudios, Führungen in geschlossenen Räumen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen und infektiologisch	

	<p>vergleichbaren Bereichen haben nur</p> <ul style="list-style-type: none">• Besucher, die geimpft oder genesen oder unter 14 Jahre alt sind und zusätzlich einen Test nachweisen können• minderjährige Schüler*innen zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer, schauspielerischer Aktivitäten sowie zur außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit• Personen, dies sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können unter Vorlage eines ärztl. Zeugnisses und eines Testnachweises <p><u>Getesteten Personen stehen gleich / von der Testpflicht befreit sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Kinder bis zum 6. Geburtstag• Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen• noch nicht eingeschulte Kinder• geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben oder nach vollständiger Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus überstanden haben. <p>Für das Personal gilt 3G am Arbeitsplatz (§28 Abs. 1 IfSG): geimpft, genesen oder getestet (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)</p> <p>Im Hinblick auf Sportstätten zur eigenen sportlichen Betätigung und praktische Sportausbildung unter freiem Himmel, öffentliche und private Veranstaltungen unter freiem Himmel, zoologische und botanische Gärten, Gedenkstätten, Bäder, Thermen, Saunen, Freizeitparks, Ausflugschiffe außerhalb des Linienverkehrs und Führungen unter freiem Himmel gilt die oben aufgeführte Zugangsbeschränkung entsprechend mit der Maßgabe, dass ein <u>zusätzlicher Testnachweis nicht erforderlich</u> ist.</p> <p>Ausgenommen vom 2Gplus und 2G-Grundsatz sind Privaträume, der ÖPNV, Gottesdienste, Versammlungen im Sinne von Art. 8</p>	
--	--	--

	<p>Grundgesetz.</p> <ul style="list-style-type: none">• In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderen kapazitätsbeschränkten Stätten (z.B. Stadion) dürfen maximal 50 % der Kapazität genutzt werden, höchstens aber 15.000 Zuschauer zugelassen werden; im Kulturbereich (Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen und Kinos) dürfen maximal 75 % der Kapazität genutzt werden.• Im Übrigen (keine kapazitätsbeschränkten Stätten) bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist (2,5 m²/Person).• Für Messen gilt eine tägliche Besucherobergrenze von 25.000 Besuchern• FFP2-Maskenpflicht gilt grundsätzlich, auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel• Am Tisch entfällt die Maskenpflicht nur für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten	
<p>2G (geimpft oder genesen)</p>	<p>Zugang zur Gastronomie (auch Außengastronomie), dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten, einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen und der Erwachsenenbildung und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und haben nur</p> <ul style="list-style-type: none">• Personen, die geimpft oder genesen oder unter 14 Jahre alt sind• minderjährige Schüler*innen zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer, schauspielerischer Aktivitäten, Gastronomie oder Beherbergung• Personen, dies sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können unter Vorlage eines ärztl. Zeugnisses und Testnachweis. <p>Für das Personal gilt 3G am Arbeitsplatz (§28 Abs. 1 IfSG): geimpft, genesen oder getestet</p>	

<p>3 G (geimpft, genesen oder getestet)</p>	<p>(PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)</p> <p>Der Zugang zum touristischen Bahn- und Reisebusverkehr, Fahrschulen, Meisterkurse sowie zu Ausflugsschiffen im Linienverkehr, sowie im Hinblick auf geschlossene Räume zu Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind darf nur durch Besucher erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind.</p>	
<p>Testnachweiserfordernis</p>	<p>Soweit für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen ein Testnachweis vorgesehen ist, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, 2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder 3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, <p>Getesteten Personen stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag, 2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, 3. noch nicht eingeschulte Kinder 	
<p>Maskenpflicht</p>	<p>FFP2-Maske erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • In geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich eine generelle Maskenpflicht. • Ausgenommen sind Privaträume, jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. • Maskenpflicht gilt auch dort, wo 2Gplus und 2G verpflichtend ist • Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht bei Veranstaltungen • Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag – Medizinische 	

	<p>Gesichtsmaske</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit • Im ÖPNV und im Fernverkehr gilt die Maskenpflicht (künftig FFP2-Maske) ausnahmslos. • In Schule und Kita sowie Alten- und Pflegeheime gelten Sonderregelungen. <p>Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen</p>	
Kontaktdatenerhebung	<p>Kontaktdaten sind zu erheben</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei allen größeren Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1000 Personen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig zutrittsbeschränkten Stätten, - im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte 	
Sport- und Kulturveranstaltungen	<p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt zusätzlich zu den 2G plus-Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden • Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt • Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden. 	
Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften	<p>Gottesdienste können ohne die bisherigen Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen. Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot mit Mindestabstand. Die Maskenpflicht richtet sich nach den allgemeinen Regeln (FFP2).</p>	
Demos und Kundgebungen und Versammlungen nach VersG	<p>Versammlungen <u>indoor</u> nach Art. 8 GG können ohne Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen. Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot. Die Maskenpflicht richtet sich nach den neuen allgemeinen Regeln (FFP2).</p>	
Handel, Dienstleistungen	<p>Für Beschäftigte der Ladengeschäfte gilt 3G am Arbeitsplatz (§ 28b. Abs. 1 IfSG).</p>	

<p>Jahresmärkte</p>	<p>Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr hat der Betreiber sicherzustellen, - dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann und - maximal ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche anwesend sein darf</p> <p>Jahresmärkte sind untersagt</p>	
<p>Gastronomie</p>	<p>In der Gastronomie gilt ergänzend zu 2G - in geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig - in geschlossenen Räumen nur Hintergrundmusik - Maskenpflicht entfällt nur für Gäste solange sie am Tisch sitzen - der Betrieb von erlaubnisbedürftigen reinen Schankwirtschaften ist untersagt Die Sperrstunde wurde aufgehoben.</p>	
<p>Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen</p>	<p>Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen. Tanzveranstaltungen sind, soweit es sich nicht um Sportausübung handelt, untersagt.</p>	
<p>Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und -fernverkehr</p>	<p>Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des öffentlichen Personenfernverkehrs dürfen von Fahrgästen sowie von Kontroll- und Servicepersonal nur benutzt werden, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler und die Beförderung in Taxen.</p>	
<p>3G am Arbeitsplatz</p>	<p>Im Rahmen des § 28b Infektionsschutzgesetz dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte nicht ausgeschlossen werden können, von Arbeitgebern und Beschäftigten nur betreuen werden, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Erforderlich ist ein PCR-Test (max.48h alt), PoC-Antigen-Schnelltest (max. 24h alt) oder Selbsttest unter Aufsicht (arbeitstäglich).</p>	
<p>Bürgertelefon</p>	<p>Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@ira-ei.bayern.de) zur Verfügung</p>	